

Zahnsteiner Tageblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die Geschäftsstelle oder durch Postamt: vierteljährlich 4 Mark, durch die Post real ins Haus 4 Mark.

Nr. 192

Druck und Verlag des Buchdruckers
Franz Schödel in Oberlahnstein.

Montag, den 19. August 1918.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Franz Schödel in Oberlahnstein.

56. Jahrgang.

Amtlliche Bekanntmachungen.

Verordnung

für die Mühlen im Kreise St. Goarshausen über das Vermahlen von Brotgetreide, Verarbeiten von im § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (R. G. Bl. 73/1918) genannten Früchten und die Abgabe von Mehl.

Gemäß §§ 18g, 49, 50, 56, 58, 64, 71, 79, 80, 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 in der Fassung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. Nr. 73 v. 1918) und der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 27. 4. 1918 wird für die Mühlen im Kreise St. Goarshausen folgendes bestimmt:

§ 1.

Es dürfen nur solche Mühlen im Kreise Brotgetreide ausmahlen, die in der Lage sind, Roggenmehl und Weizenmehl mit mindestens 94 Proz. Ausmahlung herzustellen, soweit sie vom Kreisausschuß zugelassen sind.

§ 2.

Die nach § 1 zugelassenen leistungsfähigen Mühlen müssen das ihnen vom Kreise oder nach § 5 von Selbstversorgern unter Beachtung der Vorschriften über Mahlkarten und Schrotkarten in § 5 zugewiesene Brotgetreide oder andere im § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 aufgeführte Früchte verarbeiten, verwahren und pflichtgemäß behandeln und sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschl. allen Abfalls verpflichtet. Die Herstellung von sogenanntem beschlagnahmefreiem Mehl ist verboten.

§ 3.

Die Vereinbarung eines Mahlklohns in der Art, daß als Entgelt für das Mahlen statt eines Geldbetrages die Eingabe eines Teiles des zur Verarbeitung übergebenen Getreides oder der daraus gewonnenen Mäslereierzeugnisse festgesetzt wird, ist verboten.

§ 4.

Sämtliches Brotgetreide, sowohl Roggen als Weizen wie auch die zur Ernährung geeignete Mengfrucht beider Getreidearten ist mit mindestens 94 vom Hundert so auszumahlen, daß es durch ein Blatt Schweizer Seidenpapier Griesnummer 30 reißlos durchfällt. Das Mehl ist gemischt abzugeben.

Die Herstellung von Weizenmehl erfolgt ohne Zusatz von Roggen.

§ 5.

Der Müller darf von Selbstversorgern zum Ausmahlen bestimmtes Brotgetreide nur dann ausmahlen, und andere Früchte nach § 1 der Reichsgetreideordnung nur dann verarbeiten,

1. wenn der Selbstversorger bereits bisher zu seinen Mahlkunden gehörte, oder die schriftliche Genehmigung des Kreisausschusses vorgelegt, daß er von jetzt ab zu den Mahlkunden des Müllers gehört,
2. wenn der Selbstversorger gleichzeitig mit dem Brotgetreide oder den Früchten eine vorchriftsmäßige Mahlkarte oder Schrotkarte übergibt, die Karte aus Abschnitt I. und II. besteht, ordnungsmäßig ausgestellt ist, und nach dem Datum erkennen läßt, daß sie zu der angelieferten Getreidemenge gehört, auch daß das Getreide höchstens den zweimonatlichen Anspruch des Selbstversorgers darstellt,
3. wenn jeder Sad Brotgetreide dem vorgeschriebenen ordnungsmäßig ausgefüllten Anhängeschildchen versehen ist,
4. wenn das getrennt übergebene Brotgetreide aus höchstens 25 Proz. Weizenmehl und 75 Proz. Roggenmehl besteht oder für eine Mehrverwendung von Weizen eine besondere Genehmigung des Kreisausschusses von dem Selbstversorger vorgezeigt wird,
5. wenn der Inhalt jedes Sackes an Art und Gewicht des Getreides genau mit den Angaben seines Anhängeschildchens und die Gesamtmenge ebenso mit den Angaben der Mahlkarte genau übereinstimmt.

Teillieferungen aus der nach der Mahlkarte oder Schrotkarte zugelassenen Gesamtmenge sind unzulässig und vom Müller unter allen Umständen zurückzuweisen. Mehrlieferungen sind sofort zurückzugeben. Läßt der Müller das Getreide oder die Früchte in der Wohnung des Selbstversorgers abholen, so ist er dafür verantwortlich, daß sein Fuhrwerksergonal sich von der Erfüllung vorstehender Bedingungen überzeugt. Der Müller bezw. sein Stellvertreter hat sich sofort oder wenn sein Fuhrwerk das Getreide abgeholt hat mindestens innerhalb 24 Stunden nach Eingang des Getreides oder der Früchte in die Mühle persönlich davon zu überzeugen, daß nur die auf der Mahlkarte oder Schrotkarte angegebene Art und Menge an Brotgetreide pp. in der Mühle verbleibt. Sofort nach Annahme des Getreides hat der Müller auf beiden Abschnitten der Mahlkarte oder Schrotkarte den von ihm durch Wiegen fest-

gestellten Sachinhalt zu bescheinigen und sofort nach erfolgter Ausmahlung das Ergebnis an Mehl, Kleie und Abfall, Grütze, Graupen usw. auf der Rückseite der Abschnitte I. und II. der Mahlkarte bezw. Schrotkarte einzutragen. Alle Mahlerzeugnisse einschließlich Kleie und alle Abfälle sind reißlos an den Selbstversorger zurückzuliefern. Diese Rücklieferung hat in einer Menge ohne Teillieferungen und nach Anbringung des vorgeschriebenen und ordnungsmäßig ausgefüllten Anhängeschildchens an allen Säcken unter Beifügung des Abschnittes II der Mahlkarte bezw. Schrotkarte zu erfolgen. Das Zurückbehalten des Abschnittes II ist verboten, ebenso das mehrmalige Ausmahlen auf dieselbe Mahlkarte bezw. Schrotkarte. Abschnitt I hat der Müller zu verwahren als Belag für die Eintragung der Mahlerzeugnisse in das Mählbuch. (§ 6.) Am Schlusse jedes Monats sind alle Abschnitte I mit einer Durchschrift des Mählbuches dem Kreisausschuß einzureichen.

Die eigenen Bestände des Müllers aus seiner Landwirtschaft dürfen nicht in der Mühle befinden. Die für ihn als Selbstversorger zum Ausmahlen bestimmten Mengen dürfen nur unter denselben Bedingungen in die Mühle übernommen werden, wie sie für alle Selbstversorger vorgeschrieben sind und müssen ebenfalls in das Mählbuch (§ 7) eingetragen werden.

Alle Getreide- und Mehlbestände müssen in der Mühle so gelagert werden, daß die Aufnahme und Revision des Bestandes jederzeit möglich ist.

Nicht fertig ausgemahlene Mehl darf nicht in den Säcken stehen bleiben, sondern muß sich im Mehlkasten befinden.

§ 6.

Der gesamte geschäftliche Verkehr zwischen den Müllern und den Landwirten bezw. den Selbstversorgern ist auf die Tageszeit und die Werktage beschränkt. Den Müllern ist jedes Mahlen zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen, soweit sie dazu nicht in Form einer Massnahmenbewilligung eine besondere Erlaubnis vom Vorsitzenden des Kreisausschusses erhalten haben, verboten.

§ 7.

Der Müller ist zur Führung eines Mählbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet, in das er die Eingänge an Getreide und die Ausgänge an Mahlerzeugnissen sofort sowie das Ergebnis der Mahlung täglich einzutragen hat. Sowohl der Ueberbringer des Getreides als auch der Abholer der Mahlerzeugnisse haben in dem Mählbuch die Eintragungen zu bescheinigen und sind neben dem Müller für ihre Richtigkeit verantwortlich. Wegen der monatlich an den Kreisausschuß einzureichenden Durchschrift des Mählbuches siehe § 5 oben.

§ 8.

Mühlen, welche für Selbstversorger mahlen, dürfen keinerlei Mehlhandel betreiben, auch nicht gegen Brotkarten, ebenso ist ihnen jeder Tauschhandel mit Mehl und Brotgetreide verboten.

§ 9.

Die Beamten der Polizei, die vom Kreisausschuß beauftragten Sachverständigen und die von der Reichsgetreidekasse oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte verarbeitet werden, jederzeit, in die Räume, in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, festgehalten oder verpackt werden oder die Geschäftsbücher verwahrt werden, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbekundung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten. Der Müller und sein Vertreter sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft zu erteilen über Herstellung der Erzeugnisse, Umfang des Betriebes und über Menge und Herkunft des Getreides und der Mäslereierzeugnisse.

§ 10.

In jeder Mühle ist ein Abdruck dieser Verordnung an gut sichtbarer Stelle in den Geschäftsräumen auszuhängen.

§ 11.

Der Mühlenbesitzer ist wegen der Befolgung aller Bestimmungen dieser Verordnung persönlich haftbar, auch für die Handlungen und Unterlassungen seines Personals und seiner Angehörigen. Hat er einen geschäftsfähigen Vertreter bestellt und dessen Namen dem Kreisausschuß mitgeteilt, so wird dieser für die Zeit der Vertretung in gleichem Maße verantwortlich wie der Besitzer selbst.

§ 12.

Mühlen, in deren Betrieb Unzuverlässigkeit in Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung vorkommt, wozu auch Fahrlässigkeit gehört, können außer der nach § 13 verwirkten Strafe geschlossen werden.

Vorräte an Brotgetreide, Mehl oder sonstigen Früchten

nach der Reichsgetreideordnung, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlichen Nachprüfungen verheimlicht oder sonstige der Aufnahme oder Besichtigung entzogen werden, kann der Kreisausschuß ohne Zahlung eines Preises enteignen.

§ 13.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach §§ 80 und 81 der Bundesratsverordnung vom 29. Mai 1918 bezw. der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 27. April 1918 mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mark, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüßern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem dreifachen Wert der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 14.

Die Verordnung tritt mit dem 16. August 1918 für den Kreis St. Goarshausen in Kraft.

St. Goarshausen, den 14. August 1918.

Der Kreisausschuß des Kreises St. Goarshausen.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

Dr. Wolff, Regierungsrat.

Anordnung,

betreffend Verordnungs Vorschriften für Selbstversorger und Vorschriften für Mühlen und sonstige Betriebe, die gewerbmäßig Früchte für Selbstversorger neuverarbeiten.

Auf Grund der §§ 8, 49, 50, 63, 64, 71, 80, 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 434) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung dazu vom 12. Juni 1918 wird, und zwar hinsichtlich der §§ 1 und 2 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden für den Bezirk des Kommunalverbandes St. Goarshausen folgendes angeordnet:

§ 1.

Als Selbstversorger im Sinne des § 8 der Reichsgetreideordnung gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstversorgerliste (§ 3) aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörige ihrer Wirtschaft, einschließlich des Besizers sowie Naturalberechtigter, soweit sie als Lohn oder als Leihbedingte (Altenteil, Auszug, Ausgedinge, Leihzucht) Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebes, ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Pächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angehörige führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft u. dgl.) so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betriebe in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten (Zieleranstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern u. dgl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pflanzlinge dieser Anstalten.

Inhaber von Pachtverträgen oder ähnlichen auf öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Grundlage beruhenden Rechten z. B. Beamte, die nach ihrer Befoldungsordnung Anspruch auf Naturalgaben haben, sind nicht als Selbstversorger anzusehen.

§ 2.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen das Recht der Selbstversorgung beanspruchen, haben dies unter namentlicher Bezeichnung aller Selbstversorger bis zum 10. August dem Gemeindevorstand (Magistrat, Gemeindevorsteher, Ortsvorsteher) anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen gebaute Brotgetreide (Roggen und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstversorger benannten Personen bis zum 15. September 1919 ausreicht.

Die nachzuweisende Menge der Vorräte bestimmt sich nach den gemäß § 8 der R. G. O. auf den Kopf und Monat festgesetzten Sätze.

Reichen die Vorräte nicht aus, um alle Selbstversorger eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 15. September 1919 zu ernähren, so dürfen nur solche Personen als Selbstversorger angemeldet und in die Selbstversorgerliste aufgenommen werden, wie bis zu dem genannten Zeitpunkt voll versorgt werden können. Die als Selbstversorger anerkannten Personen sind dabei einzeln und namentlich in die Liste einzutragen.

§ 3.

Die Selbstversorgerliste ist von dem Kommunalverband bis spätestens 15. August 1918 mitzuteilen.

§ 4.

Ab- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstversorgung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Abänderung der Selbstversorgerliste bei dem Gemeindevorstand namentlich anzumelden; der Gemeindevorstand hat entsprechend diesen An- und Abmeldungen die Liste allmonatlich zu ändern oder zu ergänzen. Diese Veränderungen sind dem Kommunalverband am Monatschluß unter Angabe der Nummern der Selbstversorger mitzuteilen. Falls Veränderungen nicht vorgekommen sind, ist Festlage zu erstatten.

§ 5.

In die Selbstversorgerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsbetriebe werden mit Brot und Mehl auf Grund von Brotkarten nach der Anordnung vom 5. Juni 1918 versorgt. Für die darf aus den Erntebeständen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht verwendet werden.

§ 6.

Selbstversorger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats bei dem Gemeindevorstand abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstversorgung mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung aufgeben, daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum 15. September 1919 entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet.

Sie haben ihren Bestand an dem Kommunalverband abzuliefern und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot- und Mehlsversorgung mit Brotkarten für sich und die bisher von ihnen versorgten Personen.

§ 7.

Das Recht der Selbstversorgung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat entzogen werden, wenn sie sich

- in der Verwendung ihrer Bestände,
- in der Beobachtung der für Selbstversorger erlassenen Anordnungen,
- in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 5 Abs. 1 bis 3 der R.-G.-O. vom 29. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 434) als unzuverlässig erweisen,
- ihre Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 26 a. a. O. oder
- ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen.

Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstversorgerrechts kann die sofortige Enteignung der Bestände für die Reichsgetreidestelle oder dem Kommunalverband ausgesprochen werden.

Gegen die Verfügung des Landrats ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident zu Wiesbaden endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 8.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstversorgung entzogen ist, erhalten Brotkarten für den Rest des Versorgungsjahres nur in dem Umfang, in dem bei ihnen noch Brotgetreide oder Mehl nach dem für Selbstversorger geltenden Satz für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreidestelle oder dem Kommunalverband übereignet worden ist.

§ 9.

Wer Früchte zu Mehl, Schrot, Gries, Grütze, Graupen, Floden und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln im eigenen oder fremden Betriebe verarbeiten will, bedarf hierzu der Ausstellung eines Erlaubnischeins (Mahl- oder Schrotkarte) nach dem vorgeschriebenen Muster.

§ 10.

Die Ausstellung der Erlaubnischeine (Mahl- und Schrotkarten) erfolgt durch den Kommunalverband. Der Kommunalverband kann mit Zustimmung des Regierungspräsidenten die Ausstellung den Ortspolizeibehörden übertragen.

Die Erlaubnischeine sind nur für den darauf vermerkten Zeitraum gültig. Auf Grund eines Erlaubnischeines, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, dürfen Früchte nicht mehr zur Verarbeitung Betrieben übergeben und nicht mehr von Betrieben angenommen werden.

§ 11.

Die Mahl- und Schrotkarten werden nur für den Bedarf eines oder zweier voller Monate ausgestellt. Sie sind von den Ortspolizeibehörden auszufüllen und dem Kommunalverband an Stelle des Antrags auf Ausstellung einzureichen. In diesem Falle erhalten sie ihre Gültigkeit erst durch Abstempelung seitens des Kommunalverbandes. Vor Ausständigung der Karte an den Selbstversorger ist der Tag der Ausstellung und die Menge der zur Verarbeitung freigegebenen Früchte von den Ortspolizeibehörden in die Selbstversorgerliste einzutragen.

§ 12.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind nur berechtigt, bei denjenigen Betrieben (Möhlen usw.) die ihnen belassenen Früchte mahlen, schrotten oder sonst verarbeiten zu lassen, die ihnen vom Kommunalverband angewiesen sind und deren Namen auf der Wirtschaftskarte eingetragen sind. Ein Wechsel ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmi-

gung kann nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

§ 13.

Auf den Mahl- und Schrotkarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Wirtschaftskarte als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt; nur der auf der Mahl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt, die Verarbeitung für den Selbstversorger vorzunehmen.

Die zum Betriebe privater Schrotmöhlen erforderliche polizeiliche Ausnahmegenehmigung wird hierdurch nicht berührt.

§ 14.

Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betriebe, der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstversorger an jedem Sack den vorgeschriebenen Anhängesettel zu befestigen, aus dem sich der Inhalt des Sackes nach Fruchtart und Gewicht sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergibt.

§ 15.

Die Selbstversorger haben dem verarbeitenden Betriebe gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten den Erlaubnischein (Mahl- oder Schrotkarte) zu übergeben.

§ 16.

Die Betriebe dürfen Früchte von Selbstversorgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch einen ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnischein belegt sind.

Früchte von Nichtselbstversorgern dürfen die Betriebe nur zur Herstellung von Futtermitteln und nur dann annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein vom Kommunalverband ausgestellter Erlaubnischein ausgehändigt wird.

Zur Aufbewahrung dürfen Betriebe Früchte nicht annehmen. Dies gilt auch, wenn die Früchte später in demselben Betriebe verarbeitet werden sollen.

Zur Reinigung, Sortierung oder ähnlichen Behandlung dürfen Betriebe Früchte nur annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein auf den Namen des Besitzers lautender Erlaubnischein des Kommunalverbandes ausgehändigt wird.

§ 17.

Die Betriebe haben die Früchte sofort nach Empfang genau zu wiegen und das ermittelte Gewicht sowie die von ihnen selbst festgestellte Art empfangenen Früchte auf beiden Abschnitten des Erlaubnischeins (Mahl- oder Schrotkarte) einzutragen.

Nach der Verarbeitung sind die Erzeugnisse wiederum zu wiegen und das Gewicht an Mehl, Schrot, Gries, Grütze, Graupen, Floden u. dgl. sowie an Kleie oder Abfall vor der Ablieferung gleichfalls auf beiden Abschnitten des Erlaubnischeins (Mahl- und Schrotkarte) einzutragen. Abschnitt 1 der Mahl- oder Schrotkarte ist von dem Betriebe, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Mahlbuch (§ 21) eingetragen ist, dem Kommunalverband einzureichen; Abschnitt 2 ist dem Selbstversorger mit den Erzeugnissen (Mehl usw.) zurückzugeben und von diesem aufzubewahren.

§ 18.

Die Betriebe dürfen Früchte nur annehmen, wenn die Säcke mit ordnungsmäßig ausgefüllten Anhängeseteln (§ 14) versehen sind. Die Anhängesetel müssen an den Säcken befestigt bleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Nach der Verarbeitung haben die Betriebe die Anhängesetel mit den erforderlichen weiteren Eintragungen zu versehen und sofort wieder an den mit den hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcken zu befestigen.

Alle in den zum Möhlenbetriebe gehörenden Räumen lagernden, mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke müssen mit Anhängeseteln versehen sein, auf denen der Name des Eigentümers sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind.

§ 19.

Die Betriebe dürfen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes in den zum Möhlenbetrieb gehörenden Räumen nur in den Mengen lagern, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnischeine vorliegen. § 18 Abs. 2 findet auch auf diese Vorräte Anwendung.

§ 20.

Die Betriebe dürfen Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf dem Erlaubnischein verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Restes verzichtet.

§ 21.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mahl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mahl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an Verarbeitungserzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberbringer der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mahl- und Lagerbuch als richtig bescheinigen.

Aus dem Mahl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Die Betriebe sind verpflichtet, am Ende jedes Kalendermonats dem Kommunalverband Durchschriften der Eintragungen des Mahl- und Lagerbuches einzureichen.

§ 22.

Die Anlieferung von Früchten und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Früchten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet.

§ 23.

Die Vereinbarung eines Verarbeitungslöhnes, insbesondere eines Mahllöhnes in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrages die Hingabe eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse wird festgesetzt, ist untersagt. Ebenso ist es unzulässig, dem Betriebe die Menge an Früchten oder Erzeugnissen zu überlassen, die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge von Erzeugnissen erbringt. (Schwunderparnisse.)

Die Betriebe sind zur reiflichen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Kleie und allen Abfalles an die Auftraggeber auch dann verpflichtet, wenn die Auftraggeber dies nicht verlangen.

§ 24.

Früchte der Selbstversorger dürfen gegen fertige in ihrem Besitz im Besitz des Betriebes befindliche Erzeugnisse nur umgetauscht werden (Tauschmüllerei), wenn der Betrieb die besondere schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes erhalten hat und wenn er die dabei vom Kommunalverband gestellten Bedingungen für die Ausübung der Tauschmüllerei erfüllt.

Die Erspartnisse, die bei Anrechnung einer festen Schwundmenge durch Mehrausschüttung erzielt werden (Schwunderparnisse) sind monatlich dem Kommunalverband nach Art und Gewicht anzumelden und ihm — unentgeltlich — zur Verfügung zu stellen.

§ 25.

Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidestelle von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume in denen Früchte erarbeitet werden, jederzeit, in die Räume in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, festgehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher verwahrt werden oder in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu vermuten sind, während der Geschäfts- und Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbefätigung zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Verkäufer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung, insbesondere der Nachwiegung der Vorräte Hilfe zu leisten, nach deren Anweisungen Probeverarbeitungen vorzunehmen und den Betrieb während der Besichtigung einzustellen. Wird die Hilfeleistung, die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebes verweigert, so kann der Landrat die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstversorger zu geben.

§ 26.

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebes in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Anordnung auferlegt sind, so kann sein Betrieb durch die Ortspolizeibehörde geschlossen werden. Wenn die Ortspolizeibehörde die Schließung des Betriebes verfügt hat, ist jede weitere Beschäftigung des Betriebes verboten.

§ 27.

Früchte, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstige der Aufnahme entzogen werden, oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes über das zulässige Maß hinaus oder entgegen dieser Anordnung zu verwenden oder vorrätswidrig zu veräußern sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, kann der Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Reichsgetreidestelle für verfallen erklären. Auf Verlangen der R.-G.-St. ist der Kommunalverband zu dieser Verfallerklärung verpflichtet. Brotgetreide und die daraus hergestellten Erzeugnisse können in besonderen Fällen (nur bei selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden zulässig) mit Zustimmung der R.-G.-St. statt für diese für den Kommunalverband für verfallen erklärt werden. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung der Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Die mit einem Ausweis versehenen Ueberwachungsbeamten der R.-G.-St. sind berechtigt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede räumliche oder sachliche Veränderung an derartigen Vorräten vorläufig zu untersagen. Eine solche Erklärung wirkt als Beschlagnahme, deren Verletzung nach §§ 28, 29 strafbar ist.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes ist Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten zulässig, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 28.

Zu widerhandlungen gegen die in dieser Anordnung den Selbstversorgern und Betrieben auferlegten Pflichten werden nach § 80 Abs. 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 434) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören

oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 26 für verfallen erklärt sind.

§ 29.

Ist eine der im § 28 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 M. erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 30.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt tritt die Anordnung betreffend Verbrauchs- und Maßvorschriften für Brotgetreidebrotverfälscher vom 2. August 1917, Kreisblatt 123, außer Kraft.

St. Goarshausen, den 2. August 1918.

Der Kreisausschuss des Kreises St. Goarshausen.

Ramens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

Dr. Wolff, Regierungsrat.

In Braubach findet eine Mutterberatungsstunde in der Kleinkinderschule daselbst am

Dienstag, den 20. August, vormittags 10 Uhr für die Gemeinden Dachsenhausen, Osterpai und Braubach statt, wo der leitende Arzt Herr Dr. Roth den Müttern anengetlichen Rat in der Pflege und Ernährung ihrer Kinder erteilen wird.

St. Goarshausen, den 18. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Wolff, Regierungsrat.

Die deutschen Tagesberichte.

Großes Hauptquartier, 17. Aug. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Zwischen Oser und Ancre nahm die Gefechtsstätigkeit während der Nacht in einzelnen Abschnitten zu. Lebhaftere Erkundungstätigkeit. Erneute Vorstöße des Feindes bei Biez Berquin und nördlich der Ancre wurden abgewiesen.

Heeresgruppe Generaloberst von Boehn.

Beiderseits von Roye setzte der Feind von neuem zu starken Angriffen an. Sie dehnten sich am Nachmittag nach Norden bis südwestlich von Chaulnes, nach Süden bis nordwestlich von Vassigny aus. Franzosen und Kanadier versuchten in immer wieder erneuerten Ansturm bis in die späten Abendstunden den Durchbruch durch unsere Stellungen zu erzwingen. Die Armee des Generals von Gutier brachte ihre Angriffe völlig zum Scheitern. Die Franzosen, die die Hauptlast des Kampfes trugen, erlitten wiederum schwere Verluste.

Bei und südlich Hallau traf unser zusammengefaßtes Artilleriefeuer Bereitstellungen des Feindes und Ansammlungen von Panzerwagen. Feindliche Angriffe, die hier in den Abendstunden zur Durchführung kamen, brachen vor unseren Linien zusammen.

Der Schwerpunkt der gestrigen Angriffe lag beiderseits der Aisne. Mehrfach wiederholte stärkste Artillerievorbereitung ging hier den tiefgelegenen Infanterieangriffen des Feindes voraus. Bei Hoenecourt gewann der Feind vorübergehend gegen Roye etwas Boden. Unser nördlich an der Stadt vorbei vorbereitender Gegenangriff warf den Feind wieder zurück. Teile unserer vorderen Kampflinie an der Straße Amiens-Roye, die nach Abschluß der Kämpfe am Abend noch im Besitz des Feindes blieben, wurden während der Nacht wieder genommen. Südlich der Aisne brachen die mehrfach wiederholten französischen Angriffe vor unseren Kampfpositionen erfolglos zusammen. Vor allem kam hier die Wirkung unserer Maschinengewehre völlig zur Geltung. Bei und südlich von Beuvreignes brach unser Artilleriefeuer die Kraft des feindlichen Ansturmes. Nur an einigen Punkten kam es zum Infanteriekampf, wir schlugen den Feind zurück.

Starke Fliegertätigkeit über dem Kampffelde. Leutnant Udet erlangte seinen 56. Lustflieg.

Zwischen Oise und Aisne scheiterte in den Morgenstunden ein Vorstoß des Feindes von Ramepeel.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Kleinere Infanteriegefechte. An der Vesle lebte der Artilleriekampf vorübergehend auf.

Heeresgruppe Herzog Albrecht von Württemberg.

Im Sundgau brachen Sturmabteilungen, die mit Flammenwerfern nördlich von Lergingen in französische Gräben eindringen, Gefangene zurück.

Unsere Jagdkräfte schossen aus einem Geschwader, das Darmstadt mit Bomben angriff, vier englische Großkampfflugzeuge ab.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 18. August. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Infanteriegefechte südwestlich von Duquoy und nördlich der Ancre.

Heeresgruppe Generaloberst von Boehn.

Beiderseits der Aisne setzte der Feind gestern seine Angriffe fort. Mit starker Unterstützung durch Artillerie und Panzerwagen rief er am frühen Morgen entlang den von Amiens und Montdidier auf Roye führenden Straßen vor. Seine Panzerwagen wurden zertrümmert oder zur Umkehr gezwungen, die nachfolgende Infanterie durch Feuer und im Gegenstoß zurückgeworfen. Bei und südlich von Beuvreignes, wo der Feind am 16. August nach nachträglichen

Meldungen jedesmal vergeblich angegriffen hatte, scheiterten wiederholte Angriffe des Gegners. Gegen Abend nahm der Artilleriekampf erneut große Stärke an und dehnte sich bis in die Gegend nördlich von Chaulnes und südwestlich von Royon aus. Nordwestlich von Chaulnes kamen feindliche Angriffe in unserem zusammengefaßten Feuer nur an wenigen Stellen zur Entwicklung; sie wurden abgewiesen. Beiderseits von Roye, zwischen Beuvreignes und Vassigny rief der Feind in mehrfachen Angriffen vor. Sie brachen vor unseren Linien zusammen.

Vorstöße südwestlich von Royon.

Nördlich der Aisne folgten heftigem Feuer Teilvorstöße der Franzosen zwischen Ramepeel und Nouvron. Nördlich von Antreches saßte der Feind in unseren vordersten Linien Fuß; im übrigen wurde er durch Feuer und im Gegenstoß abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

An der Vesle erfolgreiche Infanteriegefechte.

Zwischen Briaune und Fismes rege nächtliche Erkundungstätigkeit.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Erfolgreicher Vorstoß in die feindlichen Gräben bei Blamont.

In den Vogesen wichen unsere im Favegrunde bis Frapelle vorgeschobenen Posten feindlichem Teilangriff befehlsgemäß aus.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Antlicher Abendbericht.

Berlin, 18. Aug. Beiderseits der Aisne und Angriffe gescheitert.

Artillerietätigkeit zwischen Oise und Aisne.

Der Österreich-ungarische Kriegsbericht.

Wien, 18. Aug. Amtlich wird verlautbart: An der italienischen Front stellenweise lebhafter Artilleriekampf. In Albanien keine besonderen Ereignisse.

Der Chef des Generalstabs.

Die Versenkung zweier englischer Torpedobootzerstörer.

Amsterdam, 17. Aug. Nach einer Angabe des „Telegraaf“ berichtet der Führer des Fischerfahrzeugs „Schedeningen 84“, über die gestern gemeldete Versenkung zweier englischer Zerstörer vor der holländischen Küste, daß von dem zuerst versenkten Schiff ein kleiner Teil der Besatzung, vor dem zweiten wahrscheinlich die ganze Besatzung ertrunken ist. Nach der Torpedierung suchten französische Wasserflugzeuge die See nach U-Booten ab, ohne aber etwas zu finden. Gegen Mittag fuhr ein englischer Geleitzug auf dem Wasserweg aus. Die ihn begleitenden Torpedoboots schienen ein U-Boot entdeckt zu haben, denn es wurde heftig ins Wasser gefeuert.

Ein franz. Panzerkreuzer versenkt.

Paris, 17. Aug. Meldung der Agence Havas: Der alte Panzerkreuzer „Dupetit Thouars“, 9000 Tonnen groß, der sich mit der amerikanischen Marine an dem Schutz der Schifffahrt im Atlantischen Ozean beteiligt, ist am 7. August von einem Unterseeboot versenkt worden. Amerikanische Zerstörer nahmen die Schiffbrüchigen auf. 13 Mann werden vermißt.

Der Panzer „Dupetit Thouars“ ist 1901 vom Stapel gelaufen und hatte ein Fassungsvermögen von 9500 Tonnen mit mehr als 22 Meilen Geschwindigkeit. Die schwere Artillerie bestand, wie auch auf den neuen französischen Panzern, aus 19,4- und 16,4-Geschützen.

Angriff auf Darmstadt.

Darmstadt, 16. Aug. Heute morgen gegen 2,9 Uhr wurde die offene Stadt Darmstadt von einer Anzahl feindlicher Flieger angegriffen. Die Flieger waren gemeldet, und die Alarmierung der Stadt erfolgte rechtzeitig. Einige Bomben richteten Materialschaden an Häusern an. Mehrere Bomben fielen auf offene Plätze und Straßen, ohne Schaden anzurichten. Neben einigen Verletzten sind vier Tote zu beklagen. Der Feind verlor bei diesem Angriff vier Flugzeuge.

Ein selbständiges Königreich Polen.

Berlin, 18. Aug. Es ist bekannt, daß das polnische Problem im Mittelpunkt der Besprechungen im Großen Hauptquartier gestanden hat. Man kann der Frankfurter Zeitung zufolge wohl annehmen, daß in der polnischen Frage eine Einigung erzielt worden ist, und, soviel bis jetzt bekannt geworden ist, besonders in der Richtung, daß ein selbständiges Königreich Polen geschaffen werden soll unter enger Anlehnung Polens an die Mittelmächte, besonders an Deutschland. Dem besonderen österreichischen Interesse scheint man dadurch Rechnung tragen zu wollen, daß ein österreichischer Erzherzog, also wohl der Erzherzog Karl Stephan in erster Linie, zum König von Polen auszuwählen ist. Für seine Wahl sprechen seine nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem polnischen Hochadel. Von seinen Töchtern ist eine mit einem Prinzen Radziwill verheiratet, die andere mit dem Prinzen Gortchakoff. Der Erzherzog, der 58 Jahre alt ist, lebt auf Schloß Sanbush in Galizien.

Innere deutsche Politik.

Berlin, 16. Aug. Wie verlautet, wird der Staatssekretär des Auswärtigen v. Dünne voraussichtlich am 25. August aus dem Großen Hauptquartier zurückkehren.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 19. August.

Das Wandertheater des Hllo. General-Commandos 18. Armeekorps erwies für sein Gastspiel am gestrigen Abend eine solche Anziehungskraft, daß der geräumige Saal der Marksburg bis auf das letzte Plätzchen besetzt war. Der bunte Teil ist famos zusammengefaßt und bietet auch eine wirklich bunte und sehr unterhaltende Abwechslung. Solofestungen, Regit-tionen, Terzette und Quartette, heiteren und ernsten Inhalts, jagten sich gegenseitig den Rang ab. Ein Theaterstückchen „Treue und Ehre“, gibt als Schluß des Abends noch einmal allen selb-grauen Darstellern nebst zwei Damen Gelegenheit, sich auf den Brettern zu betätigen. Und alle Mitwirkenden tun es auch mit Gewandtheit und Geschick. Es werden in populärer Weise die Sünden und Schwächen unserer Zeit ge-geißelt und dem großen Beifall nach zu urteilen, war man mit den Tendenzen des Stückes vollkommen einverstanden. Ueberhaupt hatten sämtliche Darsteller den Ton richtig zu treffen gewußt und so waren für eine kurze Spanne Zeit Jubel eingezo-gen über die kleinen Dinge dort auf der Bühne und Vergessenheit für die großen Dinge da draußen. — Eine Reihe von Firmen wie Schröder & Stadelmann, Gause & Godel, Böbbeck, Maschinenfabrik Hahn, Chamotte-fabrik und Viktoriabrunnen hatten ihren Angestellten Karten zur Verfügung gestellt. Der Reinertrag des Abends kommt den heimkehrenden Kriegsgefangenen zugute.

Braubach, den 19. August.

Eine Mutterberatungsstunde für die Orte Braubach, Osterpai und Dachsenhausen findet morgen Dienstag, morgens 10 Uhr, in der Kleinkinderschule statt.

St. Goarshausen, 19. August.

Personalien. An Stelle des erkrankten Rentmeisters Rechnungsrat Breisch, der seither durch Herrn Steuersekretär Kimmel vertreten wurde, ist mit der kom-missarischen Verwaltung der Kreis- und Forstklasse Herr Steuersekretär Spieß beauftragt worden.

Gaub, den 19. August.

(!) Für angemessene Weinpreise treten die christlichen Gewerkschaften Badens in einer scharfen Eingabe an die großh. Regierung ein. Sie verlangen die Einführung von Angemessenheitspreisen für Weine, da, wie sie in ihrer Eingabe sagen, sie der Auffassung sind, daß der Herrgott den Wein nicht nur für Kriegsgewinnler, son-bern für das ganze deutsche Volk wachsen lasse. Und dar-um seien Vorkehrungen zu treffen, im einigen Deutschen Reiche den Wein zu billigem Preise dem ganzen deutschen Volke zugänglich zu machen.

Aus Nah und Fern.

Neudorf b. Ehrenbreitstein, 16. Aug. Der Zivilge-fangene Josef Schloffer, Sohn des Ortsvorstehers Franz Schloffer (früher in Oberlahnstein), der am 27. Juli 1914 mit der ganzen Besatzung eines Handelschiffes in Ruß-land gefangen genommen wurde, ist aus der Gefangenschaft in Sibirien entflohen und am 12. August glücklich heimge-kehrt.

Kassel, 16. Aug. Der Wunsch der deutschen Kunst-welt auf Rückgabe der vor 100 Jahren aus der Kasseler Galerie nach der Petersburger Eremitage verschleppten kostbaren Gemälde wird erfüllt. In die neuerlichen Ab-machungen zwischen der Reichsregierung und der Sowjet-regierung ist eine dahingehende Bestimmung aufgenom-men. Die Gemälde, die sich jetzt in Moskau befinden, wer-den nunmehr an Deutschland bzw. Kassel zurückgegeben.

Ludwigshafen, 15. Aug. Im Rhein ertrunken sind zwei Knaben von hier, die auf der Mannheimer Seite an der Anlegestelle des Mannheimer Rudervereins spiel-ten. Die Jungen sind 8 und 12 Jahre alt. Ein dritter, der mit den beiden spielte, stürzte ebenfalls ins Wasser, konnte aber noch rechtzeitig gerettet werden. Die Leichen der beiden Ertrunkenen konnten noch nicht gebadet werden.

Dortmund, 15. Aug. In Dortmund kaufte ein Lesehändler einem glücklichen Gewinner, auf dessen Los der Hauptgewinn von 50 000 M. einer Wertloterie ge-fallen war, das Los für 27 000 M. ab, während die Rück-standszahlung der Lotteriedirektion 35 000 M. betragen ha-ben würde. Der Lesehändler wurde verhaftet.

Ein schweres Eisenbahnunglück

10 Tote, 30 Verletzte.

Die Eisenbahndirektion Köln teilt mit: Am 16. August gegen 6 Uhr abends stieß auf der Abfahrtsstrecke zwischen den Stationen Hönningen (Ahr) und Dampfeld der Personenzug 220 mit einem von Dampfeld in demselben Geleise ihm entgegenkommenden Militärzuge zusammen. Getötet wurden zehn Personen. Außerdem wurden 30 Personen schwer und eine leicht verletzt. Mehrere Wagen wurden zertrümmert. Der Personenverkehr wird durch Um-steigen aufrecht erhalten. Die Untersuchung ist eingeleitet. Die Schuld trifft, soweit bis jetzt ermittelt werden konnte, den Fahrdienstleiter in Dampfeld. Wie nachträglich bekannt wird, sind mehrere von den Schwer-verletzten noch gestorben. — Wie uns mitgeteilt wird, be-findet sich unter den Schwerverletzten eine Frau mit ihrem Kinde aus Niederlahnstein.

Turn-Verein Oberlahnstein.

Dienstag und Freitag Abend Turnstunde auf dem Turnplatz „Deutsches Haus“ Westalleestraße.

Katholischer Lehrkrägersverein Oberlahnstein.

Wochenplan.

Montag und Donnerstag: Übung der Musikabteilung.

Dienstag, Freitag 8 1/2 Uhr: Turnen.

